



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der **Landesregierung** - Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Restmüllkapazitäten Hamburgs

1. Welche Kapazitäten (Tonnen pro Jahr) zur thermischen Restabfallbehandlung (ohne Sonderabfall) bestehen in den Nachbarländern Schleswig-Holsteins (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen)?
 - a. Welche Menge der in den Hamburger Anlagen vorhandenen Kapazitäten werden durch Abfälle der Freien- und Hansestadt selbst genutzt und welche Kapazitäten sind derzeit noch frei?
 - b. Welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein haben sich vertraglich ab 2005 mit welchen Mengen Hausmüll und sonstigem Abfall zu Beseitigung an die thermischen Restabfallbehandlungsanlagen in Hamburg gebunden?

Hamburg verfügt innerhalb der eigenen Landesgrenzen in drei Anlagen über eine Kapazität von zusammen 800.000 Tonnen pro Jahr (t/a). In der MVA Stapelfeld kommen vertraglich gesichert für Hamburg 180.000 t/a hinzu.

Niedersachsen verfügt über zwei Verbrennungsanlagen mit Kapazitäten von zusammen 705.600 t/a, wobei 52.000 t/ vertraglich vereinbart durch das Land Sachsen Anhalt genutzt werden. Zwei weitere Anlagen mit Kapazitäten in Höhe von zusammen 450.000 t/a sind geplant.

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit keine Müllverbrennungsanlagen vorhanden. Es sind aber zwei Anlagen mit einer genehmigten bzw. geplanten Gesamtkapazität von 187.000 t/a geplant.

- a. 45.000 t/a der Hamburger Verbrennungskapazität werden vertraglich durch den Kreis Segeberg und 120.000 t/a durch die vier angrenzenden niedersächsischen Landkreise genutzt. Damit verbleibt für Hamburg eine Kapazität von 815.000 t/a. In 2002 hat die Stadtreinigung Hamburg ca. 671.000 t in den vier Müllverbrennungsanlagen beseitigt, so dass derzeit von etwa 144.000 t/a an Kapazitäten ausgegangen werden kann, die nicht durch langfristige Verträge abgedeckt sind.
 - b. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) hat für Abfälle aus dem Kreis Segeberg einen Vertrag mit der Bietergemeinschaft Stadtreinigung Hamburg / MVA Stapelfeld geschlossen. Nach diesem Vertrag werden bereits seit 2001 jährlich bis zu 45.000 Tonnen Hausmüll und ähnliche Abfälle in der MVA Stellingen und bis zu 25.000 Tonnen in der MVA Stapelfeld verbrannt. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Verträge bekannt.
2. Ist die Landesregierung angesichts des großen Defizits an Abfallbehandlungskapazitäten ab 2005 in Schleswig-Holstein bereit, mit den Trägern der thermischen Restabfallbehandlungsanlagen in Hamburg eine Rahmenvereinbarung zu schließen mit dem Ziel, öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern in Schleswig-Holstein bei Bedarf den Weg in die Hamburger Anlagen zu öffnen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Wie in der Antwort zu Frage 2.5 der Großen Anfrage Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein (LT-Drs. 15/2538) dargestellt, ergibt sich bei den im Jahre 2005 voraussichtlich verfügbaren Behandlungskapazitäten ein rechnerisches Defizit. Dieses wurde ermittelt, in dem eine vom Land durchgeführte landesweite Abfallmengenprognose den bekannten kommunalen Planungen gegenübergestellt wurde.

Dieses Defizit lässt sich keinem bestimmten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuordnen. Im Gegenteil gehen alle Kreise und kreisfreien Städte gegenwärtig davon aus, dass sie über eigene Planungen sowie Verträge mit anderen öffentlichen Trägern oder privaten Entsorgungsunternehmen die Entsorgungssicherheit gewährleisten. Die oberste Abfallentsorgungsbehörde ist derzeit dabei, die kommunalen Planungen gemeinsam mit den Maßnahmenträgern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Sollte festgestellt werden, dass die Restmüllbehandlungskonzeptionen der Kreise und kreisfreien Städte die Entsorgungssicherheit durch Behandlung in schleswig-holsteinischen Anlagen nicht vollständig gewährleisten können, wäre eine Nutzung der vorhandenen Hamburger Verbrennungskapazitäten auch ohne spezielle Rahmenvereinbarung möglich. Zwar bedarf eine Beseitigung außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 411) der Zustimmung des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Beide Länder haben sich aber bereits in der Vergan-

genheit wiederholt für eine gemeinsame länderübergreifende Anlagennutzung ausgesprochen, so zum Beispiel im Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg REK 2000 und in den mit Hamburg abgestimmten Abfallwirtschaftsplänen von 1998 und 2002. Anlässlich der Gemeinsamen Kabinettssitzung am 4. Februar 2003 haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein eine enge Kooperation mit dem Ziel der langfristigen Kapazitätsauslastung betriebener Abfallbeseitigungsanlagen vereinbart.

3. Ist die Landesregierung bereit, Investoren, die in Schleswig-Holstein Anlagen zur Restabfallbehandlung errichten wollen, dadurch zu unterstützen, dass ihnen für einen angemessenen Zeitraum geeignete Abfälle rechtlich zugewiesen werden?

Zur Unterstützung der kommunalen Planungen zur Restabfallbehandlung ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, durch Regelung in der o.g. Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle Abfälle zur Beseitigung solchen Anlagen zuzuweisen, die über freie Kapazitäten verfügen, wie dies bereits für die Abfälle aus den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg zum Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe in dieser Verordnung geschehen ist.

Neben den abfallrechtlichen Vorschriften sind bei der Beauftragung eines Dritten mit der Behandlung von Restabfällen allerdings die Vorschriften des Vergaberichtes zu beachten, da es sich hierbei um eine Dienstleistung handelt, die gem. § 97 Abs. 1 GWB grundsätzlich ausschreibungspflichtig ist. Diese Ausschreibungspflicht gilt gemäß § 100 Abs. 2g) GWB nur nicht für Aufträge, die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits öffentlicher Auftraggeber ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat. Eine Zuweisung durch Landesverordnung könnte deshalb nur in solche Anlagen erfolgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 98 Nrn.1, 2 und 3 GWB betrieben werden.